

SO_GERICHTE STBER.2019.62 vom 4. März 2020

SO Obergericht, 2020-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2019.62

FR: SO_GERICHTE STBER.2019.62 du 4 mars 2020

IT: SO_GERICHTE STBER.2019.62 del 4 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

lit. a SVG)

E. 1.1

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.00, total CHF 2'000.00, hat der verurteilte Beschuldigte in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO zu bezahlen.

E. 1.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Anträge des Beschuldigten auf Zusprechung einer Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren sowie auf Ersatz der Auslagen für das Privatgutachten abzuweisen (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO, e contrario).

2. Berufungsverfahren

E. 1.3

Bei der Täterkomponente sind einerseits das Vorleben, bei dem vor allem Vorstrafen ins Gewicht fallen ■ Vorstrafenlosigkeit wird neutral behandelt und bei der Strafzumessung nur berücksichtigt, wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist (BGE 136 IV 1 E. 2.6) ■ und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Lebensumstände des Täters im Zeitpunkt der Tat), wie Alter, Gesundheitszustand, Vorbildung, Stellung im Beruf und intellektuelle Fähigkeiten zu berücksichtigen. Des Weiteren zählen zur Täterkomponente auch das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, also ob er einsichtig ist, Reue gezeigt, ein Geständnis abgelegt oder bei den behördlichen Ermittlungen mitgewirkt hat, wie auch die Strafempfindlichkeit des Täters.

E. 1.4

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser wird durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Vielmehr ist der ordentliche Strafrahmen nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu verlassen. Dazu bedarf es weiterer, ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht

erscheinen lassen (BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen).

E. 1.5

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die Anforderungen an die Prognose der Legalbewährung für den Strafaufschub liegen nach neuem Recht etwas tiefer. Während nach früherem Recht eine günstige Prognose erforderlich war, genügt nunmehr das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Der Strafaufschub ist nach neuem Recht die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B_214/2007 vom 13.11.2007 E. 5.3.2). Relevante Faktoren für die Einschätzung des Rückfallrisikos sind etwa die strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen oder Hinweise auf Suchtgefährdungen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1 S. 5).

Auch bei der Aussprechung einer teilbedingten Strafe im Sinne von Art. 43 StGB ist Grundvoraussetzung das Bestehen einer begründeten Aussicht auf Bewährung. Die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB gelten somit auch für die Anwendung von Art. 43 StGB. Beim Institut des teilbedingten Strafvollzuges ist der Strafzweck der Spezialprävention in den Vordergrund zu stellen. Der Hauptanwendungsbereich der teilbedingten Strafe liegt bei Freiheitsstrafen zwischen zwei und drei Jahren. Fällt die Legalprognose nicht negativ aus, tritt der teilbedingte Freiheitsentzug an die Stelle des in diesem Bereich nicht mehr möglichen vollbedingten Strafvollzuges. Im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42 und Art. 43 StGB (zwischen einem und zwei Jahren Freiheitsstrafe) ist hingegen der (vollständige) Strafaufschub die Regel. Der teilbedingte Vollzug kommt nur (subsidiär) zur Anwendung, wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1 S. 280).

2. Konkrete Strafzumessung

Das schwerste Delikt ist die qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 3 SVG i.V.m. Abs. 4 lit. d SVG) mit einem ordentlichen Strafrahmen von einem bis vier Jahren Freiheitsstrafe.

E. 2

Aussagen

E. 2.1

Die Kosten des Berufungsverfahrens machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00 und den weiteren Auslagen insgesamt CHF 4'080.00 aus und tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte ist mit seinem Hauptantrag auf Verfahrenseinstellung, eventualiter auf Freispruch nicht durchgedrungen. Er erzielte aber einen nicht unbeachtlichen Teilerfolg im Berufungsverfahren, da nun der Vollzug der gesamten Freiheitsstrafe aufgeschoben wird, während die Vorinstanz noch eine teilbedingt zu vollziehende Freiheitsstrafe von 16 Monaten vorsah, davon 8 Monate unbedingt. Im Weiteren wird die Probezeit um ein Jahr reduziert und der Antrag des Beschuldigten auf Aufhebung des Beschlagnahmebefehls wird gutgeheissen. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, von den Kosten des

Rechtsmittelverfahrens dem Beschuldigten $\frac{4}{5}$ (= CHF 3'264.00) zur Bezahlung aufzuerlegen, während CHF 816.00 (= $\frac{1}{5}$) zu Lasten des Staates gehen.

E. 2.1.1

Wie bereits dargelegt (Ziff. I.6.3), machte der Beschuldigte anlässlich der Erstellung von Lichtbildern durch die Polizei am 27. Oktober 2015 zur Sache keine Aussagen (AS 27 unten). Der Beschuldigte wurde in der Folge von der Staatsanwaltschaft Solothurn zwei Mal zur Einvernahme vorgeladen (vgl. 269, 276), blieb diesen Terminen aber unter Hinweis auf seine fehlende Kooperationspflicht fern (vgl. hierzu die Eingaben von Rechtsanwalt E.____: AS 255 ff.). Trotz zweimaliger Vorladung zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung erschien er auch nicht vor der Vorinstanz (T-G 41, 122).

E. 2.2

Der Kostenentscheid präjudiziert die Entschädigungsfrage (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Dem Beschuldigten, privat vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, ist demzufolge vom Staat Solothurn eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen, die $\frac{1}{5}$ seiner vollen Parteientschädigung ausmacht.

Für das Berufungsverfahren werden in der Honorarnote von Rechtsanwalt Konrad Jeker 27.83 Stunden (exkl. Hauptverhandlung und Nachbearbeitung) sowie Auslagen von CHF 33.70 (zzgl. 7,7 % MWST) geltend gemacht.

Für die Hauptverhandlung (8:30 - 10:40 Uhr) sind 2,16 Stunden und für die Nachbearbeitung eine halbe Stunde hinzuzuzählen, so dass gerundet $30 \frac{1}{2}$ Stunden resultieren. Der Stundenansatz des privat bestellten Verteidigers beträgt gemäss § 158 Abs. 2 GT CHF 230.00 bis maximal CHF 330.00. Der (teilweise) in der Honorarnote geltend gemachte Ansatz von CHF 300.00 pro Stunde rechtfertigt sich nur ausnahmsweise, insbesondere wenn für die zu beurteilende Strafsache Spezialkenntnisse erforderlich sind, was vorliegend nicht zutrifft. Als angemessen erweisen sich vorliegend CHF 260.00, so dass für $30 \frac{1}{2}$ Stunden CHF 7'930.00 resultieren. Die volle Parteientschädigung beträgt demnach CHF 8'576.90 (Aufwand: CHF 7'930.00, Auslagen von CHF 33.70, 7,7 % MWST: CHF 613.20). Dem Beschuldigten, privat vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, ist demzufolge für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'715.40 (= $\frac{1}{5}$ von CHF 8'576.90) zuzusprechen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

3. Verrechnung

Die vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 5'264.00 (1. Instanz: CHF 2'000.00, 2. Instanz: CHF 3'264.00) sind in Anwendung von Art. 442 Abs. 4 StPO mit der ihm zugesprochenen reduzierten Parteientschädigung von CHF 1'715.40 zu verrechnen, so dass dieser dem Staat Solothurn noch Verfahrenskosten von CHF 3'548.60 schuldet.

Demnach wird in Anwendung von Art. 10 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 90 Abs. 3 i.V.m. und Abs. 4 lit. d, Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG; Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, aArt. 42 Abs. 1 und 4, Art. 44 Abs. 1 und 3, Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 106 StGB, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 436 Abs. 2, Art. 442 Abs. 4 StPO beschlossen und erkannt:

1. Der Antrag des Beschuldigten A.____ auf Einstellung des Strafverfahrens wird abgewiesen.

2. Der Beschuldigte hat sich schuldig gemacht:

beides begangen am 3. April 2014.

3. Der Beschuldigte wird verurteilt zu:

4. Der Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 2. Juli 2015 für den Personenwagen Porsche, 991 TURBO (911 TURBO S 3.8), Fahrgestell-Nr. [], Kennzeichen (D) [] sowie allfällige weitere Zwangsmassnahmen im Zusammenhang mit dem genannten Fahrzeug werden aufgehoben und die Ausschreibung des Kennzeichens (D) [] im nationalen Fahndungssystem RIPOL wird revoziert.

5. Der Antrag des Beschuldigten auf Ersatz der Auslagen für das Privatgutachten von Q.____ wird abgewiesen.

6. Der Antrag des Beschuldigten auf Zusprechung einer Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren wird abgewiesen.

7. Dem Beschuldigten, privat vertreten durch Rechtsanwalt Konrad Jeker, wird für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von total CHF 1'715.40 (inkl. Auslagen und 7,7 % MWST) zugesprochen, zahlbar durch den Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse (vgl. aber auch nachfolgende Ziff. 10).

8. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.00, total CHF 2'000.00, hat der Beschuldigte zu bezahlen.

9. Die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 4'000.00, total CHF 4'080.00, hat der Beschuldigte im Umfang von $\frac{4}{5}$ (= CHF 3'264.00) zu bezahlen. $\frac{1}{5}$ (= CHF 816.00) geht zu Lasten des Staates.

10. Die vom Beschuldigten zu tragenden Verfahrenskosten von total CHF 5'264.00 (1. Instanz: CHF 2'000.00, 2. Instanz: CHF 3'264.00) werden mit der ihm zugesprochenen reduzierten Parteientschädigung von CHF 1'715.40 verrechnet, so dass er dem Staat Solothurn noch Verfahrenskosten von CHF 3'548.60 schuldet.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Marti

Lupi De Bruycker

Der vorliegende Entscheid wurde vom Bundesgericht mit Urteil 6B_716/2020 vom 2. März 2021 bestätigt.

E. 2.3

Täterkomponenten

Der Beschuldigte, geboren [], ist deutscher und [] Doppelbürger. Er wuchs mit seinen Eltern und drei Schwestern in [Ort 1] auf und schloss nach dem Abitur ein

Bauingenieurstudium ab. In der Folge arbeitete er drei Jahre als Bauingenieur in einem Planungsbüro in [Ort 1]. Darauf machte er sich mit einer Messebauagentur selbständig. Die C.____ GmbH, eine Messebaugesellschaft, gründete er im Jahre [] (vgl. Audio-Dokument und separates Einvernahmeprotokoll vom 4.3.2020, S. 6).

Der Beschuldigte ist im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (AS 299).

Im Zentralregister der Bundesrepublik Deutschland ist der Beschuldigte aktuell wie folgt verzeichnet (vgl. eingeholte Auskunft vom 10.2.2020 im obergerichtlichen Dossier):

Der letzte Führerausweisenzug datiert vom 12. Juli 2013: Der Beschuldigte erreichte für (nicht im deutschen Strafregister eintragungspflichtige) Verkehrsregelverstösse 21 Punkte, was von Gesetzes wegen zum Entzug der Fahrerlaubnis führte (vgl. AS 1084).

Der Beschuldigte hat nach dem positiven Gutachten betreffend seiner Fahreignung den Führerausweis am 12. Mai 2015 wiederum ausgehändigt erhalten. Rund einen Monat später, am 19. Juni 2015, wurde das vorliegend Strafverfahren gegen ihn eröffnet. Seit dem 3. April 2014 und damit bereits seit rund 6 Jahren sind keine weiteren Widerhandlungen gegen die Verkehrsvorschriften oder andere Strafbestimmungen bekannt. Während des laufenden Strafverfahrens ist der Beschuldigte demzufolge nicht mehr deliktisch in Erscheinung getreten.

Der Beschuldigte machte im Rechtshilfeverfahren vor den deutschen Behörden von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und verhielt sich im Untersuchungsverfahren und vor erster Instanz nicht kooperativ. Vor Obergericht bestritt er die ihm vorgehaltenen Taten, was sein gutes Recht ist.

Sein Nachtatverhalten ist insgesamt neutral zu werten.

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer und alleiniger Inhaber der C.____ GmbH, eine auf Messebau spezialisierte Firma.

Gemäss den im Berufungsverfahren eingereichten Unterlagen erzielt er ein Einkommen von jährlich EUR 100'750.00.

Er ist verheiratet und Vater von zwei Söhnen im Alter von [] und [] Jahren.

Der Beschuldigte führte vor Obergericht aus, das Autofahren sei ihm nicht mehr so wichtig wie vor fünf oder sechs Jahren. Sofern ihm der Führerausweis entzogen werden sollte, würde er einen weiteren Mitarbeiter anstellen, der ihn dann chauffieren würde. Es wäre nicht dramatisch (separates Einvernahmeprotokoll vom 4.3.2020, S. 7).

Mit diesen Ausführungen stellte der Beschuldigte klar, dass ihn ein allfälliger Führerausweisenzug, der aber gemäss seinem Verteidiger aufgrund der deutschen Rechtslage nicht erwartet werde, nicht hart treffen würde.

Die Täterkomponenten wirken sich angesichts der Vielzahl von Vorstrafen und des belasteten automobilistischen Leumunds insgesamt strafe erhöhend aus. Die Freiheitsstrafe ist deshalb um zwei Monate zu erhöhen, so dass ■ vor Berücksichtigung des staatlichen Verhaltens (Verletzung des Beschleunigungsgebots) ■ eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten resultiert.

E. 2.4

Beschleunigungsgebot

E. 2.4.1

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 5 StPO geregelte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörde, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren (BGE 143 IV 49E. 1.8.2 S. 61 mit Hinweisen). Die Frist, deren Angemessenheit zu beachten ist, beginnt mit der offiziellen amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde an den Betroffenen, dass ihm die Begehung einer Straftat angelastet wird (BGE 117 IV 124 E. 3 S. 126).

Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien hierfür bilden etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhaltes, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (BGE 130 I 269 E. 3.1 S. 273 mit Hinweis).

E. 2.4.2

Das Verfahren gegen den Beschuldigten wurde am 19. Juni 2015 eröffnet. Die Anklageschrift datiert vom 31. Oktober 2017. Die staatsanwaltschaftliche Strafuntersuchung nahm somit rund 21/3Jahre in Anspruch. Die Staatsanwaltschaft Kanton Solothurn konnte eine Vielzahl von Untersuchungshandlungen (Befragungen, Durchsuchungen) nicht selbst am ausländischen Wohnsitz des Beschuldigten und am ausländischen Sitz der Halterfirma vornehmen, sondern musste hierfür die deutschen Behörden um Rechtshilfe ersuchen und war auf deren Mitwirkung angewiesen. Der Beschuldigte verweigerte zudem die Kooperation, indem er mehreren Vorladungen der Staatsanwaltschaft Solothurn keine Folge leistete. Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Dauer der Strafuntersuchung noch nicht als unangemessen lang zu qualifizieren.

Zwischen der Anklageerhebung und der erstinstanzlichen Urteilsfällung am 15. November 2018 vergingen 12 ½ Monate. Auch diese Dauer ist nicht zu beanstanden, wobei es zu berücksichtigen gilt, dass der Beschuldigte die massgeblichen Verzögerungen in diesem Verfahrensstadium selbst zu verantworten hat: Er blieb zum einen der ersten Hauptverhandlung, welche auf den 5. März 2018 angesetzt worden war, unentschuldigt fern. Zum anderen stellte er kurz vor der zweiten erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 4. Juni 2018, nämlich am 24. Mai 2018, ein Ausstandsbegehren gegen den fallführenden Staatsanwalt B. ____, mit der Folge, dass die Vorinstanz ihr Urteil erst fällen konnte, nachdem das Ausstandsbegehren letztinstanzlich vom Bundesgericht Ende Oktober 2018 abgewiesen worden war (vgl. Ziff. I.10. und 12.).

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist jedoch in Bezug auf die Ausfertigung der erstinstanzlichen Urteilsbegründung festzustellen. Nach der schriftlichen Urteilseröffnung vergingen über 9 Monate bis dem vormaligen Vertreter des Beschuldigten am 21. August 2019 das begründete Urteil zugestellt wurde. Damit wurde die das Beschleunigungsgebot konkretisierende Ordnungsfrist von Art. 84 Abs. 4 StPO, welche eine Zustellung des begründeten Urteils grundsätzlich innert 60 Tagen und ausnahmsweise innert 90 Tagen vorsieht, massiv überschritten. Der Verletzung des Beschleunigungsgebotes ist mit einer Reduktion der Strafe um 2 Monate Rechnung zu tragen.

Es resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten.

E. 2.5

Vollzugsform

Der Beschuldigte wuchs in geordneten und stabilen Verhältnissen mit seinen Eltern und drei Schwestern in Deutschland auf, wo er in der Folge die Schulen besuchte und erfolgreich ein Bauingenieurstudium abschloss.

Der Beschuldigte ist im Strafregister von Deutschland mehrfach wegen Widerhandlungen gegen das deutsche Strassenverkehrsgesetz verzeichnet (vgl. die ausführliche Darstellung unter Ziff. V.2.3 [Vorstrafen]). Relativierend ist allerdings festzuhalten, dass die entsprechenden Eintragungen lange zurückliegen: Der letzte Eintrag datiert vom 25. Februar 2010, der letzte Eintrag wegen Widerhandlungen gegen das deutsche Strassenverkehrsgesetz stammt aus dem Jahr 2008.

Der Beschuldigte ist als Geschäftsführer und Inhaber der C.____ GmbH beruflich integriert und erfolgreich.

Der Beschuldigte ist familiär und sozial integriert.

Es liegen keine Hinweise auf Suchtgefährdungen vor.

Zusammenfassend spricht einzig die einschlägige strafrechtliche Vorbelastung des Beschuldigten für das Bestehen einer schlechten Legalprognose. Der Richter darf jedoch ein einzelnes Kriterium nicht in den Vordergrund rücken, sondern muss die Frage der Gewährung des bedingten Strafvollzuges anhand einer Gesamtwürdigung aller Umstände beantworten (Schneider/Garré in: Bälser Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage, Art. 42 StGB N 46). Die legalprognostisch positiv zu wertenden Faktoren überwiegen. Die letzte aktenkundige verkehrsrechtliche Delinquenz des Beschuldigten stellen die vorliegend zu beurteilende Vorhalte dar; seit nunmehr knapp 6 Jahren (davon annähernd 5 Jahre wieder im Besitz des Führerausweises) hat sich der Beschuldigte im Strassenverkehr offenbar rechtskonform verhalten. Hinzu kommt, dass das am 12. Mai 2015 erstellte medizinisch-psychologische Gutachten der Begutachtungsstelle für Fahreignung, D-Karlsruhe (AS 1396 ff.), zum Schluss kam, es sei nicht zu erwarten, dass der Beschuldigte in Zukunft erheblich gegen verkehrsrechtliche und/oder strafrechtliche Bestimmungen verstossen würde.

Bei dieser Ausgangslage kann nicht vom Vorliegen einer schlechten Legalprognose ausgegangen werden. Damit fällt der vollständige Vollzug der Freiheitsstrafe ausser Betracht.

Für Freiheitsstrafen im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42/43 StGB (zwischen einem und zwei Jahren) ist der Strafaufschub nach Art. 42 StGB die Regel. Art. 43 StGB hat die Bedeutung, dass die Warnwirkung des Teilaufschubes angesichts des gleichzeitig angeordneten Teilvollzuges für die Zukunft eine weitaus bessere Prognose erlaubt. Erforderlich ist aber stets, dass der teilweise Vollzug der Freiheitsstrafe für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich erscheint (BGE 134 IV 1 E. 5.5.2 S. 14 f.).

Dieses letztgenannte Erfordernis ist vorliegend zu verneinen. Der Beschuldigte hat in den vergangenen knapp 6 Jahren unter Beweis gestellt, dass er in der Lage ist, deliktsfrei zu leben. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges für die Freiheitsstrafe in Kombination mit einer Busse nach Art. 106 StGB (Art. 42 Abs. 4 StGB) erweist sich deshalb spezialpräventiv als ausreichend. Mit der Auferlegung der zu bezahlenden Busse wird dem Beschuldigten ein spürbarer Denkkzettel verabreicht. Das Hauptgewicht hat jedoch auf der

bedingten Freiheitsstrafe zu liegen, während der Busse nur untergeordnete Bedeutung zukommt (BGE 134 IV 1E. 4.5.2 S. 8; BGE 135 IV 188 E. 3.3. S. 189).

Die schuldangemessene Gesamtstrafe beträgt vorliegend 18 Monate Freiheitsstrafe. Von dieser Gesamtstrafe ist eine Busse auszuscheiden, die einem Monat Freiheitsstrafe entspricht. Ausgangspunkt der Berechnung bildet das ausgewiesene Jahreseinkommen von EUR 100'750.00, monatlich EUR 8'395.85 bzw. CHF 8'983.55 (Wechselkurs von 1,07 am 4.3.2020). Für die Steuerbelastung und die Krankenkassenbeiträge sind pauschal 30 % (= CHF 2'695,05) abzuziehen, so dass CHF 6'288.50 verbleiben. Von diesem Betrag sind schliesslich für das 1. Kind 15 % (= CHF 943.30) und für das 2. Kind 12,5 % (= CHF 786.05) in Abzug zu bringen, während für die ebenfalls erwerbstätige Ehefrau (Teilzeitpensum von 50 %) der Unterstützungsabzug entfällt. Unter Berücksichtigung dieser weiteren Kürzungen resultiert ein Tagessatz von abgerundet CHF 150.00 (= CHF 4'559.15 : 30) und ein Bussenbetrag von CHF 4'500.00.

Der Beschuldigte ist demnach in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB zum einen zu einer bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 17 Monaten zu verurteilen. Angesichts der Vorstrafen und des nicht unbelasteten automobilistischen Leumundes ist die Probezeit auf drei Jahre festzulegen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Zum anderen ist er zu einer Busse von total CHF 4'500.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen, zu verurteilen.

VI. Aufhebung des Beschlagnahmebefehls und Revokation

1. Die Staatsanwaltschaft erliess am 2. Juli 2015 einen Beschlagnahmebefehl für den Personenwagen Porsche, 991 TURBO (911 TURBO S 3.8), Fahrgestell-Nr. [], Kennzeichen (D) [] (AS 235 ff.), der nie vollzogen werden konnte. Wie dies vom Beschuldigten beantragt wurde und von der Staatsanwaltschaft unbestritten blieb, ist der Beschlagnahmebefehl nun aufzuheben.

2. Ebenso ist die Ausschreibung des deutschen Kennzeichens [] im nationalen Fahndungssystem RIPOL (vgl. hierzu AS 232 und AS 239) zu revozieren.

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren

E. 3

Sachliche Beweismittel

E. 3.1

Messgerät und Messfoto

Die Geschwindigkeitsmessung vom 3. April 2014 wurde mit dem stationären Messsystem Traffi Star S 330 durchgeführt. Die letzte Eichung des Geräts erfolgte am 17. Juni 2013 und war gültig bis zum 30. Juni 2014 (Eichzertifikat Nr. 258-18527: AS 213). Die vom stationären Messsystem festgestellte Fahrgeschwindigkeit betrug (vor Berücksichtigung der Sicherheitsmarge) 237 km/h (vgl. Ausdruck auf Fotopapier gemäss AS 214).

Die Funktionstüchtigkeit des Messgeräts und die Richtigkeit der Messung wurden anlässlich des Berufungsverhandlung von der Verteidigung erstmals in Frage gestellt. Die geltend gemachten Einwände werden im Rahmen der Beweiswürdigung unter nachfolgender Ziff. III.4.12 behandelt.

Auf dem Messfoto ist neben dem männlichen Lenker des Fahrzeuges zu erkennen, dass auf dem Beifahrersitz und Hintersitz Material transportiert wurde (Ausdruck auf Fotopapier: AS 214, in digitaler Form: AS 215, 225 sowie in stark vergrößerter Version unter AS 246).

E. 3.2

Tatfahrzeug

Beim Tatfahrzeug handelt es sich um einen Porsche 911 Turbo. Das Fahrzeug der Luxusklasse mit einem Wert von EUR 140'000.00 wurde am 14. März 2014, mithin also ca. 3 Wochen vor der Messung, erstmals für den Verkehr zugelassen. Halterin des Fahrzeuges ist die C.____ GmbH in D-[Ort 5] (AS 28, 36, 159).

Gemäss Versicherungsschein der AXA Versicherungen AG vom 31. Juli 2014 besteht betreffend Nutzung des Fahrzeuges einzig die Einschränkung, dass ein Mindestalter des Nutzers von 23 Jahren vorgesehen ist. Aus dem Versicherungsschein geht zudem hervor, dass es sich beim Fahrzeug um ein Leasingobjekt handelt und die jährliche Fahrleistung auf maximal 15'000 km beschränkt wurde (AS 159).

E. 3.3

Durchsuchungen

Die Staatsanwaltschaft [Ort 1] veranlasste in Erledigung des Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Solothurn am 13. Oktober 2015 die Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten der C.____ GmbH in [Ort 1] (AS 153 ff.). Es wurden Versicherungsunterlagen für das Tatfahrzeug (vgl. hierzu auch vorstehende Ziff. III.3.2) sowie Dokumente der Führerscheinstelle [Ort 1] betreffend Fahreignungsüberprüfung des Beschuldigten sichergestellt.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Belege:

E. 3.4

Lichtbilder des Beschuldigten

Am 27. Oktober 2015 erstellte die Polizei von [Ort 1] in Erledigung des Rechtshilfeersuchens der Staatsanwaltschaft Solothurn vom Beschuldigten vier Lichtbilder, zwei mit, zwei ohne Brille (AS 27; 135 ff.).

E. 3.5

Aufnahmen von Drittpersonen

In den Akten befinden sich auch fotografische Aufnahmen folgender Personen:

E. 3.6

Belege/Abrechnungen

Der Beschuldigte legte der Polizei [Ort 1] anlässlich der Erstellung der Lichtbilder seiner Person vom 27. Oktober 2015 diverse Belege und Abrechnungen der Buchhaltung der C.____ GmbH vor. Diesen Belegen kann Folgendes entnommen werden:

Die diversen Tankquittungen belegen eine Betankung am 3. April 2014 in Österreich und Deutschland mit dem Treibstoff Super 98 Add (AS 116, 117), der für den Porsche 911 Turbo üblicherweise verwendet wird. Die Betankung wurde jeweils bar bezahlt, so dass sich daraus kein Hinweis auf die Person, welche tankte, ergibt (AS 28, 116).

Die Firma C.____ GmbH führte an der Messe [] in Genf, welche vom 8. - 11. April 2014 stattfand, Auf- und Abbauarbeiten durch. Vom 31. März - 8. April 2014 waren die Angestellten J.____, D.____ und I.____ in Genf tätig. Ab dem 11. April 2014 erfolgte der Abbau durch die Angestellten O.____, N.____ und P.____ (AS 28, 120 ff.).

E. 3.7

Administrativakten

E. 3.7.1

Im Rahmen des Rechtshilfeverfahrens edierte die Polizei in [Ort 1] bei der zuständigen Administrativbehörde für den Strassenverkehr die Administrativakten des Beschuldigten. Diese umfassen insgesamt zwei Bundesordner (AS 401 ff. sowie AS 1000 ff.), darunter eine Vielzahl von Verstössen gegen Verkehrsvorschriften, welche im Fahreignungsregister (FAER) festgehalten wurden.

E. 3.7.2

Gemäss der vom Obergericht beim Kraftfahrt-Bundesamt in [Ort 3] (D) eingeholten Auskunft vom 21. Februar 2020 (eingegangen am 2.3.2020) ist der Beschuldigte aktuell mit den folgenden zwei Eintragungen im FAER erfasst:

Aus den auf dem Rechtshilfeweg erlangten Unterlagen gehen diverse weitere Einträge hervor, die aber zwischenzeitlich zufolge Zeitablaufes getilgt worden sind und nach deutschem Recht dem Beschuldigten nicht mehr entgegengehalten werden dürfen. Diese Einschränkung ist auch für das vorliegende Strafverfahren massgeblich. Dementsprechend dürfen Entscheide, die aktuell weder aus dem FAER noch aus dem Zentralregister des deutschen Bundesamtes für Justiz (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. V.2.3 [Vorstrafen]) hervorgehen, nicht mehr zu Lasten des Beschuldigten berücksichtigt werden.

E. 3.7.3

Die Administrativakten enthalten mehrere Fahreignungsgutachten, welche über den Beschuldigten erstellt wurden. Am 6. Juli 2005 stellte die Begutachtungsstelle für Fahreignung, [Ort 1], dem Beschuldigten in Bezug auf die Frage, ob dieser in Zukunft erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche und/oder andere allgemeine Strafbestimmungen verstossen werde, insgesamt eine ungünstige Prognose (AS 564 ff., insbesondere AS 576). Ihm wurde in der Folge die Wiedererteilung des damals entzogenen Führerausweises verweigert (AS 578).

Am 4. September 2009 wurde ■ nach mehreren SVG-Widerhandlungen (mehrfaches vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis, begangen am 3. und 24.5.2005, 18.8.2007 und 29.5.2008, vgl. hierzu den Auszug aus dem Zentralregister des deutschen Bundesamtes für Justiz sowie nachfolgende Ziff. V.2.3 [Vorstrafen]) ■ ein medizinisch-psychologisches Gutachten über den Beschuldigten erstellt (AS 737 ff.). Die Frage nach einer weiteren zukünftigen verkehrsrechtlichen oder anderen Delinquenz des Beschuldigten wurde in diesem Gutachten verneint. In der Folge wurde dem Beschuldigten mit Schreiben vom 23. September 2009 mitgeteilt, dass der Führerschein abholbereit sei (AS 754).

Die Einschätzung des Gutachters bestätigte sich nicht: Mit Entscheid vom 12. Juli 2013 wurde dem Beschuldigten das Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen verboten. Aus der Begründung des Entscheides (AS 1082 ff.) geht hervor, dass gemäss § 4 Abs. 3 Ziff. 3 StVG der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt, wenn sich

Eintragungen im Verkehrszentralregister ergeben, die mit 18 oder mehr Punkten zu bewerten sind. Die vom Beschuldigten begangenen Verstösse gegen Verkehrsvorschriften seien mit 21 Punkten zu bewerten, so dass dessen fehlende Eignung feststehe (AS 1084).

Am 12. Mai 2015 wurde ein erneutes medizinisch-psychologisches Gutachten erstellt (AS 1396 ff.). Die Gutachter kamen zum Schluss, dass die Angaben des Beschuldigten auf eine noch ausreichend selbstkritische Analyse seines Fehlverhaltens hinweisen würden. Er betone zwar die äusseren ungünstigen Faktoren, sehe jedoch auch seinen Anteil am Zustandekommen der Auffälligkeiten. Es sei deshalb zusammenfassend nicht zu erwarten, dass der Beschuldigte zukünftig gegen verkehrsrechtliche und/oder strafrechtliche Bestimmungen verstossen werde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen sei. Am 12. Mai 2015 wurde ihm deshalb die allgemeine Fahrerlaubnis wieder erteilt (vgl. Ziff. III.3.7.2).

E. 3.8

Foto-anthropologisches Gutachten

Mit Schreiben vom 19. Februar 2018 reichte der Verteidiger des Beschuldigten ein foto-anthropologisches Gutachten von Q.____ von der R.____ GmbH vom 28. Dezember 2017 ein, welches sich zur Identität der auf dem Messfoto abgebildeten Person mit dem Beschuldigten äussert. Gemäss diesem Gutachten wird die Nichtidentität der beiden Personen auf 90 - 95 % mit Tendenz zum höheren Wert eingeschätzt (T-G 10 ff.).

E. 4

lit. d SVG (80 km/h bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h) ist jedoch erheblich überschritten worden, was im Rahmen der Strafzumessung straf erhöhend zu berücksichtigen ist.

Strafmindernd ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Geschwindigkeitsüberschreitung bei geringem Verkehrsaufkommen und guten Strassenverhältnissen auf der Autobahn beging. Die im Tatzeitpunkt herrschende Dunkelheit erhöhte demgegenüber das Gefährdungspotential. Eine konkrete Gefährdung Dritter ■ die allerdings Art. 90 Abs. 3 SVG auch nicht voraussetzt ■ ist jedoch nicht erstellt.

Bezüglich der Geschwindigkeitsüberschreitung liegt direkter Vorsatz vor, bezüglich des hohen Risikos eines Unfalls ist zumindest von Eventualvorsatz auszugehen.

Es ist nicht klar, ob der Beschuldigte in Eile und unter Druck war oder ob er einfach das neue Auto austesten wollte.

Der Beschuldigte hätte sich ohne weiteres rechtskonform verhalten können.

Unter Berücksichtigung des gesamten Tatspektrums, das unter die qualifizierte grobe Verkehrsregelverletzung fällt, sowie der Tatsache, dass die äusseren Bedingungen während der Fahrt überwiegend günstig waren, ist von einem leichten Tatverschulden auszugehen, welches im untersten Drittel des Strafrahmens, d.h. zwischen 12 bis 24 Monaten Freiheitsstrafe, anzusiedeln ist. Angemessen erscheint eine Einsatzstrafe von 16 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 4.1

Gemäss der in Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK sowie Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Maxime «in dubio pro reo» ist bis zum Nachweis der Schuld zu vermuten, dass die einer Straftat angeklagte Person unschuldig ist: Es gilt demnach die Unschuldsvermutung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 120 Ia 36 ff., 127 I 40 f.) betrifft der Grundsatz der Unschuldsvermutung sowohl die Verteilung der Beweislast als auch die Würdigung der Beweise. Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache des Staates ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Als Beweiswürdigungsregel ist der Grundsatz «in dubio pro reo» verletzt, wenn sich der Strafrichter von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklärt, obschon bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, da solche immer möglich sind. Obwohl für die Urteilsfindung die materielle Wahrheit wegleitend ist, kann absolute Gewissheit bzw. Wahrheit nicht verlangt werden, da diese der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen ist. Mit Zweifeln ist deshalb nicht die entfernteste Möglichkeit des Andersseins gemeint. Erforderlich sind vielmehr erhebliche und schlechthin nicht zu unterdrückende Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Bei mehreren möglichen Sachverhaltsversionen hat der Richter auf die für den Beschuldigten günstigste abzustellen.

E. 4.2

Das Gericht folgt bei seiner Beweisführung dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO): Es würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung und ist damit bei der Wahrheitsfindung nicht an die Standpunkte und Beweisführungen der Prozessparteien gebunden. Unterschieden wird je nach Art des Beweismittels in persönliche (Personen, welche die von ihnen wahrgenommenen Tatsachen bekannt geben: Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und Beschuldigten) und sachliche Beweismittel (Augenschein und Beweisobjekte wie Urkunden oder Tatspuren). Dabei kommt es nicht auf die Zahl oder Art der Beweismittel an, sondern auf deren Überzeugungskraft oder Beweiskraft. Das Gericht entscheidet nach der persönlichen Überzeugung, ob eine Tatsache bewiesen ist oder nicht.

E. 4.3

Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergeben sich für Halter und Lenker von Motorfahrzeugen aus ihrer Akzeptanz der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie ihrer Fahrberechtigung gewisse Obliegenheiten. Der Führerausweis wird erteilt, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, dass der Bewerber die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht. Der Führerausweis wird ihm nur unter der Bedingung des gesetzeskonformen Verhaltens ausgestellt. Es treffen ihn deshalb neben den Verhaltenspflichten vielfältige Auskunftspflichten gegenüber den Behörden. Weigert er sich, kann er dazu nicht gezwungen werden. Er muss aber trotzdem die Konsequenzen tragen. Die Behörden haben den Sachverhalt abzuklären und gesetzmässig in einem fairen Verfahren zu entscheiden. Verzichtet der Betroffene auf jegliche Mitwirkung, begibt er sich der Möglichkeit, auf sein Verfahren einzuwirken und seine Interessen aktiv wahrzunehmen. Das kann aber die Behörden nicht an ihrer gesetzlichen Aufgabe hindern. Zu prüfen ist dann insoweit nur noch, ob die Behörden wirksame Verteidigungsmöglichkeiten gewährt und das Beweismaterial gesetzmässig verwendet haben (6B_439/2010 vom 29.6.2010 E. 5.4 und 5.6). Diese Rechtslage ist

Ausdruck der allgemein anerkannten Praxis, dass Schweigen (oder Bestreiten) die Annahme der Täterschaft nicht ausschliesst, wenn diese nicht zweifelhaft ist (6B_515/2014 vom 26.8.2014 E. 3).

E. 4.4

Gemäss dem Grundsatz «nemo tenetur se ipsum accusare» ist im Strafverfahren niemand gehalten, zu seiner Belastung beizutragen (Art. 113 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist nicht zur Aussage verpflichtet, sein Schweigen darf aber im Rahmen der Beweiswürdigung mitberücksichtigt werden (6B_1064/2015 vom 6.9.2016 E. 2.4.1). Der betroffene Halter muss demnach, um einer Bestrafung zu entgehen, den Rückschluss auf seine Urheberschaft auf Grund seiner Haltereigenschaft und der Tatsache, dass die weitere Beweislage ihn nicht ausschliesst, irgendwie entkräften (Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrs- und Ordnungsbussengesetz, Zürich/St. Gallen 2015, nachfolgend zit. Kommentar SVG, Art. 90 SVG N 32).

Diesen Grundsatz hat das Bundesgericht in mehreren Entscheiden betont. Beispielhaft wird auf folgende Urteile verwiesen:

Mit Urteil 6B_812/2011 vom 19. April 2012 führte das Bundesgericht aus (E.1.5), die Vorinstanz erwäge zutreffend, dass sich der Beschwerdegegner als Angeklagter grundsätzlich nicht selbst belasten müsse und nicht zur Mitwirkung bei seiner Überführung verpflichtet sei. Gleichwohl hätte sie sein Aussageverhalten in ihrer Beweiswürdigung mitberücksichtigen müssen, da aufgrund seiner Haltereigenschaft eine Situation vorliege, die einer Erklärung bedürfe (mit Hinweis auf Urteil 6B_628/2010 vom 7.10.2010 E. 2.3). Wenn sich ein Halter auf das Aussageverweigerungsrecht berufe oder die Möglichkeit ins Spiel bringe, nicht gefahren zu sein, hindere dies das Gericht nicht daran, eine Täterschaft anzunehmen (mit Hinweis auf die Urteile 6B_439/2010 vom 29.6.2010 E. 5.1 und 6B_41/2009 vom 1.5.2009). Aufgrund der frappanten und nicht bloss gewissen Ähnlichkeit des Beschwerdegegners mit dem auf den Radarbildern abgelichteten Lenker verblieben bei objektiver Betrachtung keine vernünftigen Zweifel an dessen Täterschaft. Das Bundesgericht hob deshalb das vorinstanzliche Urteil auf, welches den Beschwerdegegner und materiellen Halter des auf den Radaraufnahmen abgebildeten Personenwagens vom Vorwurf der Missachtung der Höchstgeschwindigkeit «in dubio pro reo» freigesprochen hatte.

Mit Urteil 6B_41/2009 vom 1. Mai 2009 bestätigte das Bundesgericht den vorinstanzlichen Schuldspruch wegen einfacher Verkehrsregelverletzung (Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit). Der vom Beschwerdeführer erhobenen Rüge, die Vorinstanz habe eine willkürliche Beweiswürdigung vorgenommen, hielt das Bundesgericht Folgendes entgegen: Die Vorinstanz habe nicht verkannt, dass die Haltereigenschaft des Beschwerdeführers nur ein Indiz für die Täterschaft darstelle, und sie habe auch nicht übersehen, dass die Radarfotos nicht deutlich genug seien, um darauf Gesichtszüge unterscheiden zu können. Vielmehr habe die Vorinstanz festgehalten, der Beschwerdeführer habe bestritten, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben, ohne den Rückschluss auf seine Urheberschaft auf Grund seiner Haltereigenschaft und der Tatsache, dass die Radaraufnahmen ihn nicht ausschliessen würden, irgendwie zu entkräften. Eine solche Beweiswürdigung sei nicht zu beanstanden (E. 5).

E. 4.5

Halterin des Tatfahrzeugs ist die C.____ GmbH und somit nicht der Beschuldigte als natürliche Person. Vor Obergericht wendete sein Verteidiger denn auch ein, die bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche an die Haltereigenschaft anknüpfe (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III.4.3 und 4.4), sei im Zusammenhang mit einer natürlichen Person als Halterin entwickelt worden und lasse sich deshalb nicht auf die vorliegende Konstellation übertragen. Dieser Einwand vermag nicht zu überzeugen. Eine GmbH als juristische Person ist ein rechtliches Konstrukt und fällt als tatsächliche Lenkerin eines Fahrzeuges immer ausser Betracht. Es ist deshalb zu prüfen, welche natürliche Person für diese juristische Person steht und dies ist vorliegend zweifellos allein der Beschuldigte: Er war zum Tatzeitpunkt und ist auch heute noch Geschäftsführer und Inhaber der C.____ GmbH. Wie er vor Obergericht ausführte, hält er 100 % der Gesellschaftsanteile. Die zitierte Rechtsprechung ist demzufolge auch auf den Beschuldigten anwendbar: Seine faktische Haltereigenschaft ist als Indiz dafür zu werten, dass er das Fahrzeug auch selber gebraucht hat (6B_439/2010 vom 29.6.2010 E 5.7). Als weiteres Indiz tritt die Tatsache hinzu, dass das von der Polizei Kanton Solothurn an die C.____ GmbH gerichtete Formular vom 7. Mai 2014 (Mitteilung der Personalien des verantwortlichen Lenkers) anlässlich der Durchsuchung der Firma in einem persönlichen Ordner des Beschuldigten sichergestellt werden konnte (vgl. AS 26 und AS 164 f.).

E. 4.6

Es liegen keinerlei Hinweise auf eine Dritt-Täterschaft vor: D.____, der auf dem der C.____ GmbH zugestellten Formular noch als verantwortlicher Lenker genannt worden war (AS 11), kam als Fahrer nicht in Frage (vgl. vorstehende Ziff. I.4.). Er (D.____) sowie die beiden weiteren Angestellten I.____ und J.____ trafen bereits am 31. März 2014 in Genf ein, wo sie für die C.____ GmbH den Aufbau für die []-Messe erledigten und bis zum Messebeginn (= 8.4.2014) blieben (es sind auf der Reisekostenabrechnung acht Übernachtungen vermerkt, vgl. AS 120 f.). Die Annahme, dass einer dieser drei Mitarbeiter am 3. April 2014 tagsüber zum Firmensitz in Deutschland aufgebrochen und noch gleichentags wiederum nach Genf zurückgefahren und unterwegs in Oberbuchsitzen in eine Radarkontrolle geraten wäre, ist mit Blick auf die Fahrdistanz (Genf - [Ort 1], je ca. 650 km) derart unwahrscheinlich, dass sie zu verwerfen ist. Dies muss erst recht geltend, wenn man berücksichtigt, um was für ein Tatfahrzeug es sich handelte (vgl. hierzu nachfolgende Ziff. III.4.7). Es kommt hinzu, dass sich die in den Akten liegenden Fotoaufnahmen der drei Mitarbeiter (vgl. AS 6, 75 ■ 77, und 101) deutlich vom Messfoto unterscheiden. Die vernehmenden Beamten, die einen unmittelbaren visuellen Eindruck der Befragten gewinnen konnten, schlossen denn auch gestützt auf das Messfoto alle drei Mitarbeiter als Fahrzeugführer aus (vgl. AS 14, 29 sowie AS 64). Gleiches gilt auch für N.____, der sich gemäss Reisekostenabrechnung zum Abbau der Messe vom 11. bis 14. April 2014 in Genf aufhielt. Auch er wurde aufgrund seines äusseren Erscheinungsbildes als verantwortlicher Fahrzeugführer von der vernehmenden Polizeimeisterin ausgeschlossen (AS 78, Bild: AS: 82).

Gegen die Täterschaft von H.____, der in seiner Einvernahme angab, den Porsche auch schon einige Male benutzt zu haben (AS 46) und den der Beschuldigte als sehr guten Freund bezeichnete (vgl. vorstehende Ziff. III.2.1.2), sprechen ebenfalls mehrere Gründe: H.____ weist keine berufliche Verbindung mit der Firma auf, währenddem im Tatzeitpunkt eine geschäftliche Nutzung des Autos als erstellt zu betrachten ist: Der Beschuldigte führte vor Obergericht aus, dass das Fahrzeug am Tattag geschäftlich unterwegs gewesen sei und auch die konkreten Umstände (Aufbauarbeiten der C.____ GmbH für die Messe in Genf am

Tattag, Radarmessung in Oberbuchsiten, das auf dem Weg von [Ort 1] nach Genf liegt, im Auto mitgeführtes grossformatiges Material, das nach Genf geliefert werden sollte) lassen diesen Schluss ohne Weiteres zu. Schliesslich stellte auch in diesem Fall der vernehmende Beamte fest, dass das äussere Erscheinungsbild von H.____ nicht mit dem abgebildeten verantwortlichen Fahrzeugführer korrespondiere (AS 41).

E. 4.7

Beim Tatfahrzeug handelt es sich um einen Porsche 911 Turbo, dessen Wert gemäss Versicherungsschein der Axa-Versicherungen EUR 140'000.00 betrug. Das Fahrzeug wurde ca. 3 Wochen vor der Geschwindigkeitsmessung erstmals für den Verkehr zugelassen. Es entspricht nicht der Lebenserfahrung, dass der Firmeninhaber der Halterin dieses teure und noch ganz neue Luxusfahrzeug, das zugleich ein Leasingobjekt war, sämtlichen Mitarbeitern und auch den Subunternehmern zum Gebrauch überlässt. Die Angestellten verwiesen anlässlich der rechtshilfeweise durchgeführten Befragungen auf die Möglichkeit des Zugriffs auf das besagte Fahrzeug und die Berechtigung zur Nutzung (vgl. hierzu vorstehende Ziff. III.2.2). Eine tatsächliche Nutzung gab von den Angestellten jedoch nur J.____ an, wobei dieser als Lenker für die vorgehaltene Fahrt vom 3. April 2014 nicht in Frage kommt (vgl. vorstehende Ziff. III.4.6). Besonders unwahrscheinlich erweist sich die vom Beschuldigten behauptete Nutzung des Luxusautos von allen Angestellten über lange Distanzen, was aber vorliegend gerade der Fall war: Der Porsche wurde in Oberbuchsiten in einer Fahrdistanz von annähernd 400 km zum Firmensitz in [Ort 5] geblitzt.

E. 4.8

Der Beschuldigte hat, wie bereits erwähnt, keinerlei Aussagen dazu gemacht, wer das Tatfahrzeug gelenkt hat (vgl. hierzu ausführlich vorstehende Ziff. III.2.1.1 und 2.1.2). Vor Obergericht sagte er zwar erstmals zur Sache aus, begnügte sich aber damit, auf die geschäftliche Nutzung des Fahrzeuges zu verweisen, und auszuführen, dass er selber den Porsche am 3. April 2014 nicht gefahren sei, ihm der Lenker dieser Fahrt bekannt sei, er aber zu diesem keine Aussagen machen wolle. Als faktischer Halter wäre aber von seiner Seite zu dieser Thematik eine Aussage zu erwarten gewesen. Eine Erklärung drängte sich auf, um die ihn belastende Beweislage zu entkräften. Das diesbezügliche Schweigen des Beschuldigten bzw. sein Bestreiten sprechen für seine Täterschaft.

E. 4.9

In den Akten finden sich vier Fotos des Beschuldigten, die am 27. Oktober 2015, somit ca. 1 ½ Jahre nach der Geschwindigkeitsmessung, erstellt wurden (AS 135 ff.). Das Referenzfoto, welches der Privatgutachter mit dem Messfoto verglich, findet sich auf AS 135. In vergrösserter Form findet es sich im Ordner T-G 23 (S. 14 des Privatgutachtens von Q.____) sowie unter AS 246, AS 214, in digitaler Version unter AS 215.

Nachfolgend sind diese Fotos zu vergleichen, dies unter Berücksichtigung des foto-anthropologischen Gutachtens von Q.____ vom 28. Dezember 2017 (T-G 10 ff.), welches ein Parteigutachten darstellt, dessen Ergebnisse lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung zukommt (vgl. hierzu ausführlich BGE 141 IV 369 E. 6.2). Nicht belegt ist, dass der vom Beschuldigten beauftragte Gutachter über eine spezifische forensisch-anthropologische Ausbildung verfügt, welche für die Erstellung eines solchen Gutachtens erforderlich ist; es kann hierzu auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 6 f./T-G 217

f.).

E. 4.9.1

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschuldigte auf dem vom Privatgutachter beigezogenen Referenzfoto den Kopf leicht nach hinten neigt, während die Person auf dem Messfoto den Kopf gerade hält. Wie der Privatgutachter ausführt (T-G 25), wurden die beiden Bilder zudem mit verschiedenen Brennweiten aufgenommen, was die Gesichter unterschiedlich breit wirken lassen könne. Zudem wurde das Messbild aus einem erhöhten Blickwinkel aufgenommen, auch dies ein Umstand, der gemäss Privatgutachter Gesichtsmerkmale leicht verändern könne.

E. 4.9.2

Der Privatgutachter führt aus, dass der Hals des Beschuldigten «breiter» sei (T-G 27). Es trifft zu, dass auf dem Referenzbild (T-G 135) der Hals dominant und damit breit wirkt, weil der Beschuldigte den Kopf auf diesem Bild leicht nach hinten neigt. Auf dem Bild AS 136 hält der Beschuldigte den Kopf gerade, so dass der Hals auf diesem Bild schmaler wirkt. Auf dem Messfoto (T-G 23) ist der Hals zu Folge Schatten gar nicht sichtbar, so dass Form und Breite des Halses des Beschuldigten nicht gegen dessen Täterschaft spricht.

E. 4.9.3

Der Privatgutachter führt aus, die buschigen Augenbrauen sollten trotz Brille auf dem Messfoto ebenso sichtbar sein wie die stark ausgeprägten Nasen-Lippen-Furchen (T-G 27).

Im Bereich des oberen Randes der Brille sind die Augenbrauen bei beiden Augen ersichtlich. Auf dem Messfoto trägt die abgebildete Person einen Bart. Dieser verläuft zwischen Nasenwurzel und Oberlippe und beidseitig des Mundes nach unten. Es trifft zwar zu, dass der Beschuldigte auf dem Referenzbild stark ausgeprägte Nasen-Lippen-Furchen aufweist; ob auch die Person auf dem Messbild solche Furchen aufweist, ist vor allem wegen des Bartes, aber auch wegen der schlechten Bildqualität und der Dunkelheit nicht bestimmbar.

E. 4.9.4

Der Privatgutachter führt im Weiteren aus, dass die Nase des Beschuldigten wesentlich breiter sei, nach unten einen breiten Nasenrückenlauf aufweise und eine irreguläre Formgebung im Bereich der Nasenwurzel bestehe (T-G 27).

Auf dem Messfoto wirkt die Nase der abgebildeten Person tatsächlich schmaler als auf dem Referenzfoto. Auf dem Referenzfoto neigt der Beschuldigte aber, wie bereits erwähnt, den Kopf leicht nach hinten. Auf dem Bild AS 136, wo der Beschuldigte den Kopf gerade hält, wirkt auch die Nase schmaler. Es kann deshalb nicht gesagt werden, dass die Nase des Beschuldigten wesentlich breiter ist als bei der Person auf dem Messfoto. Was dagegen auffällt, ist der breite Nasenrücken sowohl des Beschuldigten als auch der Person auf dem Messfoto.

E. 4.9.5

Der Privatgutachter führt weiter aus, der Winkel des Kinns sei bei der Person auf dem Messfoto wesentlich steiler (T-G 27).

Ein Vergleich mit dem Referenzbild bestätigt diese Aussage nicht. Soweit zu Folge Schatten und Bartwuchs überhaupt vergleichbar, erscheint der Winkel des Kinns auf den beiden Bildern durchaus ähnlich. Es lassen sich im Verlauf der unteren Gesichtspartien

keine Unterschiede feststellen. Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht ersichtlich, inwiefern der Kopf und die Kinnlinie des Beschuldigten «markanter» sein sollen als bei der Person auf dem Messfoto, wie dies der Privatgutachter ausführt (T-G 27). «Markant» heisst «einprägsam», «charakteristisch» oder «auffallend». Da der Privatgutachter auf keine weiteren Unterschiede hinweist bzw. die besondere Charakteristik oder Auffälligkeit beim Beschuldigten nicht beschreibt, sind seine diesbezüglichen Feststellungen nicht nachvollziehbar.

E. 4.9.6

Der Privatgutachter führt aus, die Person auf dem Messfoto verfüge entgegen dem Beschuldigten über leicht vorstehende Wangenknochen (T-G 27).

Entgegen diesen Ausführungen ist auf dem Messfoto im Wangenbereich kein Unterschied zum Referenzfoto festzustellen. Wie erwähnt, wirkt der Beschuldigte auf dem Referenzfoto (AS 135) zwar etwas breiter im Gesicht als die Person auf dem Messfoto. Dieser Eindruck wird aber auf dem Bild AS 136, wo der Beschuldigte den Kopf gerade hält, nicht bestätigt. Das Gesicht wirkt auf diesem Referenzbild in gleichem Masse schmal wie auf dem Messfoto, im Bereich der Wangen sind ebenfalls keine Unterschiede feststellbar.

E. 4.9.7

Der Privatgutachter beschreibt die Mundpartie der Person auf dem Messfoto mit «generell schmale geradlinige Mundwinkelorientierung. Oberes und unteres Lippenrot mittelmässig ausgeprägt» (T-G 24)

Die Lippen der Person auf dem Messfoto sind trotz Dunkelheit und Bart, welcher sie umrundet, deutlich erkennbar. Es handelt sich nicht um schmale Lippen. Im Gegensatz zum Referenzbild, wo die Lippen seitlich leicht nach unten weisen, verlaufen sie auf dem Messfoto in gerader Linie. Allerdings ist auf dem Messfoto zu Folge Bartwuchs und Schatten der genaue seitliche Verlauf der Lippen nicht erkennbar.

Die Lippen des Beschuldigten sind ebenfalls nicht schmal. Es ist kein Merkmal feststellbar, welches seine Lippen deutlich von den Lippen auf dem Messfoto unterscheiden würde.

E. 4.9.8

Wie auf den Bildern AS 136 und 137 ersichtlich, trägt der Beschuldigte in bestimmten Situationen eine Brille, so insbesondere auch zum Lenken eines Fahrzeuges, was der Beschuldigte vor Obergericht ausdrücklich bestätigt hat und sich auch aus der anlässlich der Durchsuchung bei der C.____ GmbH sichergestellten Sehtestbescheinigung ergibt (vgl. AS 26 und 136). Auch die Person auf dem Messfoto trägt eine Brille. Es handelt sich bei den Brillen auf AS 136 und AS 214 /T-G 25 zwar offensichtlich nicht um dieselben Brillen. Dies lässt aber keine Rückschlüsse zu, die gegen eine Täterschaft des Beschuldigten sprechen, denn die beiden Bilder wurden in einem Zeitabstand von über 18 Monaten gemacht und der Beschuldigte gab vor Obergericht zu Protokoll, die Brille in regelmässigen Abständen zu wechseln.

Die Tatsache, dass der Lenker auf dem Messfoto ■ wie der Beschuldigte ■ Brillenträger ist, ist aber andererseits auch nicht mehr als ein Indiz für eine Täterschaft des Beschuldigten.

E. 4.9.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussage des Privatgutachters, wonach zwischen Referenzbild und Messfoto keine Übereinstimmungen bestehen würden (T-G 26), nicht zutrifft. Sowohl der Beschuldigte als auch die Person auf dem Messfoto weisen einen breiten Nasenrücken und eine insgesamt eher schmale Gesichtsform auf. Die Kinnpartie und die Lippen sind vergleichbar und es lässt sich kein Merkmal feststellen, welches bei den beiden abgebildeten Personen einen wesentlichen Unterschied ausmacht.

Als Fazit ist damit festzuhalten, dass ein Vergleich des Referenzfotos mit dem Messfoto die Identität der darauf abgebildeten Personen nicht ausschliesst. Das Radarbild schliesst somit die Täterschaft des Beschuldigten nicht aus.

E. 4.10

Anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung konnte das Berufungsgericht einen unmittelbaren optischen Eindruck des Beschuldigten gewinnen. Zwischen dem wahrgenommenen äusseren Erscheinungsbild des Beschuldigten und dem auf dem Messfoto abgebildeten Lenker ist eine grosse Ähnlichkeit festzustellen.

E. 4.11

Bei einer Gesamtbetrachtung sprechen alle Umstände für eine Täterschaft des Beschuldigten: Halterin des Fahrzeugs ist die im Eigentum des Beschuldigten stehende Firma C.____ GmbH, beim Tatfahrzeug handelte es sich um einen neuen Luxuswagen der Marke Porsche 911 Turbo mit einem Versicherungswert von EUR 140'000.00, der nur kurze Zeit vor der Tat für den Verkehr erstmals zugelassen wurde (14.3.2014). Es entspricht nicht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Geschäftsführer einer Firma für diese ein Luxusfahrzeug erwirbt und dieses in der Folge den Angestellten zur Benutzung überlässt; vielmehr wird ein solches Fahrzeug in aller Regel vom Firmeninhaber und Geschäftsführer selbst gefahren. Eine Drittperson, die als Lenker in Frage kommt, ist nicht in Sicht; entsprechende Abklärungen der deutschen Behörden bei den Angestellten der Firma C.____ GmbH begründeten keinen Tatverdacht, sondern entlasteten diese.

Der Beschuldigte machte als faktischer Halter des Fahrzeuges keinerlei Aussagen zur Person des Lenkers, obwohl bei dieser Ausgangslage von seiner Seite Erklärungsbedarf bestanden hätte. Das Messfoto schliesst angesichts der übereinstimmenden physionomischen Erscheinungsmerkmale eine Täterschaft des Beschuldigten nicht aus. Vielmehr ist festzustellen, dass der Beschuldigte gestützt auf den an der Berufungsverhandlung gewonnenen optischen Eindruck dem auf dem Radarfoto abgebildeten Lenker gleicht. Dies hatte schon die Polizei in Deutschland festgestellt (AS 29 f.).

Aus all diesen Gründen ist erstellt, dass der Beschuldigte am 3. April 2014, 23:40 Uhr, auf der Autobahn A 1, Gemeindegebiet Oberbuchsiten, Fahrriichtung Bern, den PW Porsche 911 Turbo mit dem Kontrollschild [] gelenkt hat.

E. 4.12

Der Beschuldigte liess durch seinen Verteidiger vor Obergericht erstmals die durchgeführte Radarmessung mit den folgenden Ausführungen in Zweifel ziehen: Es liege zwar ein Eichzertifikat zum verwendeten Messgerät vor, doch dieses enthalte einen Gültigkeitsvorbehalt. Es werde verlangt, dass das Messmittel den rechtlichen Anforderungen entspreche, keine Sicherungsmechanismen verletzt oder messrelevante Teile repariert worden seien. Vorliegend habe die Staatsanwaltschaft lediglich darauf

vertraut, dass diese Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt seien, ohne aber den geforderten Nachweis zu erbringen. Die Folgen dieser Beweislosigkeit habe die Staatsanwaltschaft zu tragen. Es sei nicht die Aufgabe der Verteidigung, die Staatsanwaltschaft auf ihre Versäumnisse, d.h. die unvollständige Beweiserhebung, hinzuweisen. Es könne nicht als bewiesen erachtet werden, dass die Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt worden seien und der Messapparat richtig gemessen habe. Der Beweis, dass der Lenker die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 110 km/h überschritten habe, sei folglich nicht erbracht.

Dieser Einwand überzeugt aus folgenden Gründen nicht: Das betreffende Messgerät (Traffi Star S 330, METAS Nr .90230-0) wurde gemäss dem Eichzertifikat in den Akten (AS 213) am 17. Juni 2013 geeicht. Die Eichung war gemäss dem Eichzertifikat bis am 30. Juni 2014 gültig. Im Zeitpunkt der Geschwindigkeitskontrolle vom 3. April 2014 lag damit eine gültige Eichung vor. Daran vermag der Hinweis der Verteidigung auf den Vermerk zur Gültigkeit im Eichzertifikat nichts zu ändern (so ausdrücklich Urteil des Bundesgerichts 6B_197/2016 vom 7.7.2016 E. 1.2). Es handelt sich hierbei um einen standardisierten Hinweis, der auf Art. 24 Abs. 1 Satz 2 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210) zurückzuführen ist. Diese Bestimmung hält fest, dass die Messbeständigkeit zusätzlich zu den vorgeschriebenen periodischen Prüfungen (vgl. hierzu Art. 24 Abs. 1 Satz MessMV) immer dann geprüft werden muss, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass das Messmittel nicht mehr den rechtlichen Anforderungen entspricht, Sicherungsmechanismen verletzt sind oder messrelevante Teile repariert wurden. Im vorliegenden Fall liegen keine Hinweise vor, dass das verwendete Radar-Geschwindigkeitsmessgerät den rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügt. Ebenso wenig bestehen Anhaltspunkte, dass Sicherungsmechanismen verletzt oder nach der Eichung messrelevante Teile des Geräts repariert wurden (vgl. auch den polizeilichen Nachtragsrapport vom 29.6.2016, AS 211). Auch die Verteidigung vermochte solche Anhaltspunkte nicht zu nennen, sondern begnügte sich damit, auf die Möglichkeit solcher Unregelmässigkeiten hinzuweisen und verzichtete vor Obergericht darauf, in diesem Zusammenhang Beweisanträge zu stellen. Bei dieser Ausgangslage war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, von sich aus weitere Beweise im Zusammenhang mit dem verwendeten Messgerät abzunehmen. Es durfte vielmehr gestützt auf das gültige Eichzertifikat und angesichts fehlender Anzeichen für Unregelmässigkeiten die Funktionstüchtig- bzw. Messbeständigkeit des Gerätes als erstellt betrachten. Die mit dem zugelassenen und gültig geeichten stationären Messsystem Traffi Star S 330, METAS-Nr. 90230 erhobene Geschwindigkeit von 237 km/h (AS 2) ist folglich rechtsgenügend nachgewiesen.

Der Beschuldigte hat demnach am 3. April 2014, 23:40 Uhr, auf der Autobahn A 1, Gemeindegebiet Oberbuchsiten, Fahrtrichtung Bern, den PW Porsche 911 Turbo mit dem Kontrollschild [] gelenkt und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach Abzug einer Sicherheitsmarge von 7 km/h um 110 km/h überschritten.

Dieser Sachverhalt ist der nachfolgenden rechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen.

IV. Rechtliche Subsumtion

1. Qualifizierte grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 3 SVG i.V. mit Art. 90 Abs. 4 lit. d SVG)

E. 5

Am 19. Juni 2015 eröffnete die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten eine Strafuntersuchung wegen Widerhandlung gegen das SVG gemäss Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG (AS 231). 6.1 Am 2. Juli 2015 stellte die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn ein Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft [Ort 1] mit den Anträgen, die Geschäftsräumlichkeiten der C.____ GmbH sowie die Wohnräumlichkeiten des Beschuldigten zu durchsuchen, den Beschuldigten zu befragen sowie von diesem Lichtbilder zu erstellen (AS 283 ff.). 6.2 Die Durchsuchung der Halterfirma erfolgte am 13. Oktober 2015 (vgl. AS 25 ff., sichergestellte Dokumente: AS 157 ff.). Auf eine Durchsuchung der Privatwohnung des Beschuldigten wurde verzichtet (AS 26). 6.3 Am 20. Oktober 2015 teilte der mit der Interessenwahrung des Beschuldigten beauftragte Rechtsanwalt E.____ der Polizeiinspektion [Ort 1] mit, dass sein Mandant derzeit keine Angaben zur Sache machen werde (AS 27). In der Folge meldete sich der Beschuldigte bei der Polizei für einen Termin zur Fertigung der Lichtbilder. Die Aufnahmen konnten in der Folge am 27. Oktober 2015 erstellt werden (AS 135 - 138). Wie dies sein Rechtsanwalt E.____ bereits im Vorfeld angekündigt hatte, machte er bei diesem Termin von seinem Aussageverweigerungsrecht als Beschuldigter Gebrauch (AS 27).

E. 7

Mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 stellte die Staatsanwaltschaft [Ort 1] I das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis mangels Tatnachweis ein (T-G 98 f.).

E. 8

Die Anklageschrift datiert vom 31. Oktober 2017 (T-G 2 f.).

E. 9

Der Beschuldigte wurde auf den 5. März 2018 zur Hauptverhandlung vor den Gerichtspräsidenten von Thal-Gäu vorgeladen, zu welcher er unentschuldigt nicht erschien (T-G 4; 41). Der Beschuldigte wurde in der Folge zur Festnahme ausgeschrieben (T-G 45).

E. 10

Am 24. Mai 2018 stellte der Beschuldigte ein Ausstandsgesuch gegen den fallführenden Staatsanwalt (T-G 149 ff.). Mit Verfügung vom 30. Mai 2018 verfügte der Gerichtspräsident, dass die auf den 4. Juni 2018 vorgesehene Hauptverhandlung trotz dieses Gesuches durchgeführt und gegebenenfalls – bei Gutheissung des Gesuches – wiederholt würde (T-G 154).

E. 11

Die zweite Hauptverhandlung vor dem Gerichtspräsidenten wurde auf den 4. Juni 2018 festgelegt (T-G 49). Der Beschuldigte wurde gehörig vorgeladen (vgl. Kopie Vorladung und unterzeichnete Empfangsbescheinigung im Dossier unter «Ballast», nicht paginiert), erschien aber wiederum unentschuldigt nicht (T-G 122).

E. 12

Das Ausstandsgesuch gegen den Staatsanwalt wurde mit Beschluss der Beschwerdekammer vom 13. Juni 2018 abgewiesen (T-G 156 ff.). Eine gegen diesen Beschluss gerichtete Beschwerde an das Bundesgericht wurde am 18. Oktober 2018 ebenfalls abgewiesen (T-G 190 ff.).

E. 13

Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens betreffend Ausstand fällte der Gerichtspräsident am 15. November 2018 folgendes Urteil: « 1. A. ___ hat sich schuldig gemacht: - der qualifizierten groben Verletzung der Verkehrsregeln durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn um 110 km/h (Art. 90 Abs. 3 i.V.m. Art. 90 Abs. 4 lit. d SVG); - des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG); beides begangen am 3. April 2014 in Oberbuchsiten. 2. A. ___ wird verurteilt zu einer Freiheitsstrafe von 16 Monaten, davon 8 Monate bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 4 Jahren. 3. Die Gerichtskosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 1'000.00, total CHF 2'000.00, hat A. ___ zu bezahlen.» Dem damaligen Vertreter des Beschuldigten wurde das Urteilsdispositiv am 16. November 2018 schriftlich eröffnet (T-G 207). Am 19. November 2018 liess der Beschuldigte gegen das Urteil die Berufung anmelden (T-G 209).

E. 14

Das begründete Urteil ging dem vormaligen Verteidiger des Beschuldigten am 21. August 2019 zu (T-G 231).

E. 15

Am 10. September 2019 liess der Beschuldigte durch seinen neuen Privatverteidiger, Rechtsanwalt Konrad Jeker, die Berufungserklärung einreichen. Diese richtet sich gegen das gesamte Urteil, beantragt wird ein Freispruch des Beschuldigten und eine Kostenaufgabe zu Lasten des Staates.

E. 16

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2019 erklärte die Staatsanwaltschaft die Anschlussberufung gegen Ziff. 2 des erstinstanzlichen Urteils (Strafzumessung). Verlangt wird die Ausfällung einer höheren Freiheitsstrafe.

E. 17

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht fand am 4. März 2020 statt. Zu Beginn der Hauptverhandlung gab der Vorsitzende den Parteien bekannt, dass sich das Berufungsgericht in Anwendung von Art. 344 StPO vorbehalte, Ziff. 2 der Anklageschrift (Führen eines Motorfahrzeuges ohne Führerausweis) rechtlich abweichend als Führen eines Motorfahrzeuges trotz Führerausweisentzugs zu würdigen. Der Beschuldigte, dem mit Verfügung vom 20. November 2019 freies Geleit i.S. von Art. 204 StPO zugesichert worden war, leistete der Vorladung Folge und wurde zur Sache und zur Person befragt (vgl. nachfolgende Ziff. III.2.1.2). II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.